

Internationales Namensrecht

Dem internationalen und europäischen Namensrecht, einem häufig vernachlässigten Randbereich der Rechtswissenschaft, widmete sich **Bea Verschraegen** in einem juristischen Workshop des BMI.

Voraussetzung des internationalen Namensrechts sei ein grenzüberschreitender Bezug. Rechtsquelle sei für Österreich primär das Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG), erläuterte Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen, LL.M., E.M.M., Leiterin der Abteilung für Rechtsvergleichung der Universität Wien, in ihrem Vortrag beim juristischen Workshop der Rechtssektion über „Internationales und europäisches Namensrecht“ am 12. März 2008 im Innenministerium. Demnach sei die Führung des Namens einer Person nach deren jeweiligem Personenstatut zu beurteilen, betonte die in Belgi-

en geborene und aufgewachsene Juristin. Personalstatut einer natürlichen Person sei das Recht des Staats, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, sei Letztere maßgebend. Ansonsten sei die Staatsangehörigkeit jenes Staats ausschlaggebend, zu dem die stärkste Beziehung bestehe. Bei Staatenlosen und Flüchtlingen zähle der gewöhnliche Aufenthalt. „Österreich ist in der Bevor-



Bea Verschraegen: „Man kann Menschen nicht zwingen, mit zwei Namen – zwei Identitäten – zu leben.“

zugung des eigenen Rechts im internationalen Vergleich zurückhaltend“, sagte Verschraegen. Flankierend findet das Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen aus dem Jahr 1958 Anwendung, das für Österreich am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten ist.

„Der Theoretiker würde fragen, ob der Name wandelbar oder unwandelbar ist“, sagte Verschraegen. „Anders ausgedrückt geht es um die Frage, ob sich auch der Name än-

dert, wenn sich die Staatsangehörigkeit oder der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz ändert.“ Diese Frage wurde zugunsten der Unwandelbarkeit entschieden – es kommt auf das jeweils im Zeitpunkt der Vollendung des Namenstatbestands maßgebliche Personalstatut an bzw. anders ausgedrückt: Es bleibt beim früheren Namen, wenn ein Statutenwechsel ohne weiteren Namensänderungstatbestand vorliegt.

Die Führung von Adelsbezeichnungen wurde in Österreich durch das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz vom 3. April 1919 untersagt. Im

RECHTSTIPP

Kaufvertrag und Treuhandchaft

Der Kauf eines Baugrundstücks, eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist die größte und gleichzeitig kostspieligste Anschaffung im Leben. Geht hier etwas schief, kann das Ersparte eines ganzen Lebens verloren gehen, oder müssen Schulden für den Rest des Lebens abbezahlt werden.

Treuhandchaft. Über den Weg einer Treuhandchaft kann sichergestellt werden, dass der Kaufpreis an den Verkäufer gelangt und der Käufer das grundbücherliche Eigentum erhält.

Um alle am Kauf Beteiligten abzusichern, ist eine treuhändige Abwicklung

des Kaufvertrags zu empfehlen: Der Käufer oder die finanzierende Bank erlegt den Kaufpreis beim Treuhänder, nach Vorliegen aller für die Grundbuchseintragung erforderlichen Urkunden (z. B. grundverkehrsbehördliche Genehmigung) kann aus dem Kaufpreis eine allenfalls erforderliche Freistellung von den vom Verkäufer seinerzeit aufgenommenen Lasten (noch nicht zur Gänze zurückbezahlte Darlehen) erfolgen und der Restkaufpreis nach Einverleibung des Käufers im Grundbuch (sowie allenfalls auch des Pfandrechts der finanzierenden Bank) an den Verkäufer ausbezahlt werden.

Klassischer Treuhänder ist der Notar. Nicht nur von Berufs wegen zur Objektivität, Unparteilichkeit und

Verschwiegenheit verpflichtet und durch eine aus der täglichen Praxis gegebene Erfahrung auf dem Gebiet des Liegenschaftsverkehrs fachlich ausgezeichnet, steht den Notaren über das notarielle Treuhandregister und die Notartreuhandbank ein Instrumentarium zur Verfügung, das ohne weitere Kosten die Treuhandchaft absichert.

Jeder Notar ist verpflichtet, Treuhandchaften im elektronisch geführten notariellen Treuhandregister einzutragen, womit neben der Kontrolle durch die Notariatskammer ein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Der Kaufpreis ist zwingend auf ein Konto der Notartreuhandbank zu erlegen. Damit ist automatisch eine Verständigung der Treuge-

ber (Käufer und Verkäufer) von jeder Kontobewegung verbunden. Weiters ist damit – im Unterschied zu sonstigen Banken – eine unbeschränkte Einlagensicherung verbunden, da bei der Notartreuhandbank durch Haftungserklärungen von zwei Großbanken aus unterschiedlichen Sektoren (*Bank Austria* und *Raiffeisen Zentralbank*) ein Konkurs ausgeschlossen ist.

Die Notartreuhandbank bietet im Unterschied zu sonstigen Banken eine weitere Besonderheit an: Es ist auch bei kleinen Treuhanderlägen oder kurzen Erlagszeiten gewährleistet, dass zumindest der Erlagsbetrag wieder ausbezahlt wird und dieser nicht durch die Zinsen übersteigende Spesen verringert werden kann.

Harald Festl